

Antragsteller: AfA-Kreisverband Rhein-Neckar
Empfänger: SPD-Landesfraktion, SPD-Bundestagsfraktion
Betr.: Aufstockung von Lohnzahlungen mit Transferleistungen des Staats (Kombilohn)

Der AfA-Kreisverband Rhein-Neckar fordert die Bundestagsfraktion auf

1. die weitere Ausweitung von Kombilöhnen möglichst ganz zu verhindern
2. mindestens aber die Vertragslaufzeit von Kombilohn-Arbeitsplätzen auf maximal 18 Monate zu beschränken.
3. In Unternehmen , die nicht tarifgebunden sind oder in denen die Tarifverträge nicht allgemeinverbindlich sind, Kombilohn-Arbeitsplätze auf 15% der Arbeitsplätze zu kontingentieren.

Begründung:

Beim Kombilohn handelt es sich um staatliche Transferleistungen zu niedrigen Löhnen und Gehältern. Bis zu 3 Millionen Arbeitslose können auf Grund mangelnder Ausbildung und Qualifikation am Markt nur einen geringen Lohn erzielen. Es gibt bereits Instrumente, über Zuschüsse zu den Löhnen oder Sozialabgaben die Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen zu erhöhen.

So gibt es mit dem neuen Arbeitslosengeld II (ALG II) de facto schon Kombilöhne. Mini- Jobs und Arbeitsgelegenheiten sind ebenfalls Lohnsubventionen. 150000 Menschen erhielten im Jahr 2005 Eingliederungszuschüsse von der Bundesagentur.

Wenn diese Instrumente im Einzelfall auch hilfreich sein können, fordern wir die Bundestagsfraktion auf, große Kombilohn-Programme zu verhindern. Wir vertreten die Meinung, dass bei umfassenden Modellen die Kosten in die Höhe schnellen und von den öffentlichen Haushalten nicht mehr getragen werden können. Bert Rürup hat ausgerechnet, dass ein nur auf den Niedriglohnsektor gerichtetes Modell pro Arbeitsplatz rund 40.000 € im Jahr kosten würde. Außerdem warnen wir davor, dass bei flächendeckender Einführung von Kombilöhnen möglicherweise auch solche Arbeitsplätze subventioniert werden, die auch ohne Zuschüsse entstanden wären. Wir halten es auch für möglich, dass Beschäftigte mit niedrigem Einkommen oder Teilzeit-Beschäftigte ihren Arbeitsumfang so reduzieren, dass sie dank des Lohnzuschusses mit weniger Arbeit die gleiche Zahlung erreichen. Dies wiederum wirkt sich auf die Steuern und Sozialabgaben aus. Wir sehen letztlich auch die Gefahr, dass seitens der Angebotsseite Druck auf das bestehende Tarifgefüge ausgeübt wird.

Wir fordern die Bundestagsfraktion auf, bei den weiteren Beratungen folgende Punkte unbedingt zu berücksichtigen:

1. Kombilöhne sollten, wenn überhaupt, nur im Niedriglohnsektor und für schwer vermittelbare Arbeitslose eingesetzt werden. Ein weiteres Absenken des Arbeitslosengeldes II als Anreiz für Langzeitarbeitslose zur Arbeitsaufnahme lehnen wir ab, weil so noch mehr Armut entsteht.
2. Subventionierte Arbeitsplätze dürfen auf keinen Fall reguläre, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze verdrängen. Um dies zu verhindern, schlagen wir vor
 - a. nur temporäre Kombilohn-Arbeitsplätze zuzulassen. Wir halten eine maximale Laufzeit von 18 Monaten (6 Monate Probezeit und 12 Monate Weiterbeschäftigung) für angemessen. Spätestens dann muss das Arbeitsverhältnis in eine tarifgebundene Tätigkeit übergehen. Wir haben Bedenken, dass Unternehmen als „Mitnahmeeffekt“ normale sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Kombilohn-Arbeitsplätze umorganisieren, um so dauerhaft Transferleistungen abzugreifen.
 - b. Von den rund 64.300 als gültig in das Tarifregister eingetragenen Tarifverträgen sind aktuell nur 456 allgemeinverbindlich. D.h., in großem Umfang erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer **nicht**. Dort, wo die Allgemeinverbindlichkeitserklärung fehlt, sind die Arbeitgeber nicht an die tariflich vereinbarte Entlohnung gehalten und können demzufolge Arbeitsleistungen untertariflich vergüten. Außerdem können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die gleiche Arbeitstätigkeit unterschiedlich entlohnt werden. Bei Ausweitung der Kombilohn-Programme sehen wir die große Gefahr, dass vermehrt untertariflich bezahlt wird, um in den Bereich der Transferleistungen zu gelangen. Die Ungleichbehandlung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lehnen wir strikt ab. Um „Missbräuche“ einzugrenzen, sollten deshalb maximal 15% der Arbeitsplätze in Unternehmen als Kombilohn-Arbeitsplätze zugelassen werden.

Beschlossene veränderte Fassung:

„Der AfA-Kreisverband Rhein-Neckar fordert die Bundestagsfraktion auf,

1. die flächendeckende Einführung von sogenannten Kombilöhnen über das bisherige gesetzliche Maß hinaus abzulehnen, und/oder
2. sich für gesetzliche Mindestlöhne einzusetzen, die für Tarifbereiche und Branchen gelten sollen, in denen es keine tarifvertraglichen Regelungen gibt.“